

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.12.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungs- und Zwischenprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Die Kunstgeschichte an der Eberhard Karls Universität Tübingen vertritt in Forschung und Lehre den gesamten Umfang des Faches. Das Spektrum umfasst die Entwicklung von Bild- und Raumkünsten sowie angewandter Kunst vor allem der europäischen Kunstgeschichte von der Spätantike bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung der Kunstgeschichte in den Amerikas seit dem 16. Jahrhundert und des internationalen Kunstbetriebs

seit dem 20. Jahrhundert. Die ersten beiden Studienjahre des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte dienen der Vermittlung eines grundlegenden kunsthistorischen Überblicks und der Ausbildung des methodischen Instrumentariums für das kunstgeschichtliche Arbeiten. Sie decken thematisch die zentralen Epochen der Kunstgeschichte ab und befähigen zur Beschreibung, Analyse und Interpretation von Kunstwerken im historischen Kontext. Der Kontakt mit praktischen Einrichtungen kunsthistorischer Berufsfelder macht mit dem Alltag der künftigen Tätigkeit vertraut. Das dritte Studienjahr dient der methodischen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der beginnenden Spezialisierung. Im Hinblick auf die Berufsvorbereitung wird die Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte weiterentwickelt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Credit Points (CP) ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte sind Fremdsprachenkenntnisse des Englischen (Sprachniveau nach GER: B2) notwendig. Der Nachweis der Kenntnisse wird in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der B.A.-Studiengang Kunstgeschichte kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium der Kunstgeschichte als Hauptfach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 CP.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
1–2	KUG-BA-01	Einführung in die Bildkünste/Architektur I	12
	KUG-BA-02	Einführung in die Bildkünste/Architektur II	9
	KUG-BA-03	Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte	9
3–4	KUG-BA-04	Geschichte der Bildmedien	15
	KUG-BA-05	Raumkünste	9
	KUG-BA-06	Materialität von Kunst und Architektur	9
5–6	KUG-BA-07	Medialität und Kontext I	15
	KUG-BA-08	Medialität und Kontext II	9
	KUG-BA-09	Prüfungsmodul	12
			99

²Das in der Importmoduleinheit KUG-BA-04.3 gewählte Proseminar darf nicht aus dem Lehrangebot des im Rahmen des Bachelor-Studiums belegten Nebenfachs stammen.

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als Nebenfach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 CP.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
1–2	KUG-BA-01	Einführung in die Bildkünste/Architektur I	12
	KUG-BA-02	Einführung in die Bildkünste/Architektur II	9
3–4	KUG-BA-03	Einführung in Methoden, Theorien und Wissenschaftsgeschichte	9
	KUG-BA-10	Geschichte der Bildmedien und Raumkünste	15
5–6	KUG-BA-11	Medialität und Kontext von Kunst	15
			60

(4) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Credit Points zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Kolloquien
5. Exkursionen
6. Tutorien
7. Vorträge

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist Deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungs- und Zwischenprüfung

Abweichend zu den §§ 7–14 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung B.A. keine Orientierungsprüfung sowie keine Zwischenprüfung statt.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. der erfolgreiche Abschluss der Module KUG-BA-01 bis KUG-BA-06,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
3. Fremdsprachenkenntnisse des Englischen (nach GER: B2), die durch das Reifezeugnis oder die Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen werden.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 35 % aus der Note des Prüfungsmoduls KUG-BA-09 (= Bachelor-Arbeit) und zu 65 % aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor